

V 455.V-I**Richtlinie zu Mängelansprüchen****1. Abzugsregelung**

- 1.1 Wurden zum Zeitpunkt der Abnahme in ZTV vereinbarte Beschaffenheiten, z.B. Einbaugewicht, Bindemittelmenge, Verdichtungsgrad, Druckfestigkeiten, Dicken, Ebenheiten, nicht erfüllt, kann die Auftraggeberin / der Auftraggeber, abgesehen von seinen Rechten aus den §§ 12 und 13 VOB/B, dem Auftragnehmer anbieten, im Rahmen einer einzelvertraglichen Vereinbarung die Geltendmachung von Mängelansprüchen (§13 Abs. 5 VOB/B) vorerst zurückstellen und dafür als Ausgleich einen Abzug vorzunehmen.
- 1.2 Ein Abzug darf nicht angeboten werden, wenn
- der Gesamtbetrag aller Abzüge 30 % des Gesamtpreises der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) bezogen auf die zugeordnete mangelhafte Fläche übersteigt, oder
 - der Einheitspreis der jeweiligen Teilleistung (OZ, Position) den Marktpreis erheblich unterschreitet, z. B. bei einem Spekulationspreis, oder
 - die Höhe des Abzugsbetrages in keinem ausgewogenen Verhältnis zur möglichen Schadenshöhe steht.
- 1.3 Bei Provisorien ist die Abhängigkeit der jeweils verkürzten Nutzungsdauer die Höhe des vorzunehmenden Abzugs gesondert festzulegen.
- Für die einzelvertragliche Vereinbarung sind die Formblätter [V 455.V-I F \(Anschieben Abzugsregelung\)](#) und [V 4550.V-I F \(Vereinbarung Abzugsregelung\)](#) zu verwenden.

2. Überwachen der Mängelansprüche

- 2.1 Nach der Abnahme ist die Leistung innerhalb der jeweiligen Verjährungsfrist in geeigneten Abständen und im notwendigen Umfang örtlich auf etwaige Mängel zu überprüfen.
- Spätestens 1 Monat vor Ablauf einer Verjährungsfrist ist die Leistung eingehend zu überprüfen.**
- 2.2 Um die fristgerechte Überwachung sicherzustellen, ist unmittelbar nach Abnahme der Leistung das [Fristenblatt Überwachung der Mängelansprüche V 4551.V-I F](#) aufzustellen und die Nr. 1 auszufüllen.
- 2.3 Zu jedem Überwachungstermin ist das Fristenblatt der für die Überwachung der Mängelansprüche zuständigen Stelle zuzuleiten.
- Diese hat jeweils die Überprüfung fristgerecht vorzunehmen, auf dem Fristenblatt zu vermerken und dieses der fristen überwachenden Stelle zurückzusenden.
- Wenn ein Mangel oder eine Erscheinung, die auf einen Mangel hindeutet, festgestellt wurde, ist dies ergänzend zu berichten.
- 2.4 Die anspruchsverfolgende Stelle hat unverzüglich zu prüfen, ob ein Mangel vorliegt und die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer zur Beseitigung verpflichtet ist. Dabei ist eine bis ins einzelne gehende Feststellung der Mangelursache nicht nötig, soweit Fremdersachen (z. B. Leistungen anderer Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer, Beschädigungen durch Dritte) auszuschließen sind.
- Das Ergebnis der Prüfung ist aktenkundig zu machen.
- 2.5 Können aus einer Mangelercheinung Mängelansprüche gegenüber einem bestimmten Auftragnehmer nicht hinreichend gefolgert werden, dann ist ein selbständiges Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO) gegen alle in Betracht kommenden Auftragnehmerinnen / Auftragnehmer (gegebenenfalls auch Ingenieurbüro) zu betreiben.
- Ebenso ist zu verfahren, wenn zu befürchten ist, dass später die Beweisführung für die Ursache eines Mangels erschwert wird.

3. Geltendmachung von Mängelansprüchen

- 3.1 Ist der Mangel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen, so ist gemäß § 13 Abs. 5 bis 7 VOB/B – gegebenenfalls unter Berücksichtigung besonders vereinbarter Regelungen für Mängelansprüche – die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer unverzüglich zur Mängelbeseitigung aufzufordern.
- 3.2 Die Auftragnehmerin / der Auftragnehmer ist schriftlich unter Setzen einer angemessenen Frist zur Mängelbeseitigung aufzufordern; dabei sind die Mangelercheinungen nach Art, Umfang und örtlicher Lage möglichst genau zu bezeichnen.

Der Nachweis über den Zugang dieses Aufforderungsschreibens ist sicherzustellen (z. B. durch Empfangsbestätigung, Einschreiben mit Rückschein). Mit diesem Zeitpunkt beginnt die Frist nach § 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 2 VOB/B, die im Fristenblatt zu überwachen ist.

- 3.3 Statt der Beseitigung des Mangels kommt eine Minderung der Vergütung nur unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 6 VOB/B in Betracht.
- 3.4 Bei jedem schuldhaft verursachten Mangel ist zu prüfen, ob neben der Mängelbeseitigung Schadensersatz zu fordern ist (§ 13 Abs. 7 VOB/B).

4. Mängelbeseitigung durch die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer

- 4.1 Vorschläge der Auftragnehmerin / des Auftragnehmers über Art und Zeitpunkt der Mängelbeseitigung sind unverzüglich mit ihm abzustimmen.
Die Beseitigung des Mangels ist zu überwachen.
- 4.2 Auch Mängelbeseitigungsleistungen sind förmlich abzunehmen. Bei geringer Bedeutung des Mangels kann darauf verzichtet werden; dies ist aktenkundig zu machen.
- 4.3 Die mit der Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung neu beginnende Verjährungsfrist (§ 13 Abs. 5 Nr. 1 Satz 3 VOB/B) ist zu überwachen.

5. Mängelbeseitigung durch Dritte

- 5.1 Kommt die Auftragnehmerin/ der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der ihm gesetzten Frist nach, dann ist er schriftlich unter Hinweis auf die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer zur Zahlung eines Vorschusses in Höhe der Kosten aufzufordern, die insgesamt für die Mängelbeseitigung mutmaßlich erwartet werden können (§ 637 Abs. 3 BGB). Dazu ist ihm eine angemessene Zahlungsfrist (zwei Wochen bis einen Monat) zu setzen; der Nachweis über den Zugang dieses Schreibens ist sicherzustellen.
- 5.2 Liegen die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 Nr. 2 VOB/B nachweisbar vor, kann die Mängelbeseitigungsleistung anderen Unternehmen (Drittunternehmer) übertragen werden.
Zur sorgfältigen Auswahl geeigneter Unternehmen ist eine Ausschreibung der Mängelbeseitigungsleistung nicht zwingend nötig; regelmäßig sind jedoch mehrere Angebote einzuholen.
- 5.3 Übersteigt die Auftragssumme des Drittunternehmers den angeforderten Vorschuss, dann ist bei der säumigen Auftragnehmerin / dem säumigen Auftragnehmer eine entsprechende Erhöhung nach Nr. 5.1 geltend zu machen.

6. Verhinderung der Verjährung, Durchsetzung der Ansprüche

- 6.1 Soweit die Verjährung nicht durch Verhandlung nach § 203 BGB gehemmt ist oder durch Anerkennung des Mängelbeseitigungsanspruchs gemäß § 212 Abs. 1 Nr. 1 BGB erneut begonnen hat, ist rechtzeitig für eine Unterbrechung der Verjährung durch gerichtliche Geltendmachung gegen die Auftragnehmerin / den Auftragnehmer (§ 204 Abs. 1 BGB) zu sorgen.
- 6.2 Bleibt das Verlangen auf Mängelbeseitigung, Minderung der Vergütung, Vorschuss, Aufwendungsersatz oder auf Schadensersatz erfolglos, so ist
 - entweder mit Gegenforderungen der Auftragnehmerin/ des Auftragnehmers aufzurechnen (siehe [V 400.V-I](#) Abschnitt 14 „Aufrechnungsfälle“)
 - oder Leistungsklage zu erheben
 - oder die von der Auftragnehmerin / vom Auftragnehmer geleistete Bürgschaft in Anspruch zu nehmen (siehe Richtlinien zu [Sicherheitsleistungen V 421.V-I](#))